

| | | |
|--|---------------|--|
| Landeshauptstadt Magdeburg - Die Oberbürgermeisterin - | | Datum 22.05.2023 |
| Dezernat VI | Amt Amt 66 | Öffentlichkeitsstatus öffentlich |

INFORMATION

I0142/23

| Beratung | Tag | Behandlung |
|---|------------|------------------|
| Die Oberbürgermeisterin | 30.05.2023 | nicht öffentlich |
| Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr | 08.06.2023 | öffentlich |
| Stadtrat | 22.06.2023 | öffentlich |

Thema: Verfahrensregelung für E-Roller im Stadtgebiet

Mit Beschluss-Nr. 5557-061(VII)23 hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 16.03.2023 den Antrag A0207/22 beschlossen. Basierend auf der Drucksache DS0130/23 „Konzept für elektrische Tretroller (E-Scooter)“ die dem Stadtrat am 22.06.2023 vorliegt, möchte die Stadtverwaltung über nachfolgende Umsetzung informieren.

Die Oberbürgermeisterin wurde beauftragt, ein Verfahren durchzuführen, um

1. *die Erlaubnis zur Sondernutzung für E-Roller im Stadtgebiet Magdeburg erteilen zu können, wenn dem öffentlichen Interesse einer Sondernutzung nichts entgegensteht. Erlaubnis und allgemeine Zulassung sollen nur zuverlässigen Unternehmen erteilt werden; unzuverlässig ist ein Unternehmen, das wiederholt gegen die Regelungen zur Sondernutzung verstößt.*

Den Firmen Mir Solutions GmbH (MOIN) und Yourcar (Yoio) werden Sondernutzungserlaubnisse zum Abstellen von gewerblich genutzten E-Rollern im Stadtgebiet Magdeburg in der 22. KW erteilt. Von der Firma Tier Operations Germany Se & Co. KG wurden Unterlagen nachgefordert. Mit Erhalt dieser Unterlagen wird der Firma auch eine Sondernutzungserlaubnis erteilt.

2. *aus möglichen Anbietenden für stationsgebundene E-Roller-Verleihe eine Auswahl treffen zu können und folgende Punkte müssen dabei berücksichtigt werden:*

- a) *Bereitstellung bestimmter oder noch zu bestimmender Flächen auf öffentlichen Straßen als Abhol- und Rückgabestationen.*

Im Teilbereich **A** (Altstadt) und Teilbereich **B** ca. 60 feste Standorte für jeweils 5 elektrische Tretroller (E-Scooter) mit Reserve festgelegt. Darüber hinaus werden im Teilbereich **C** eine Mischung von festen Stationen und Free-floating vereinbart.

- b) *Festlegung einer maximalen Anzahl an bereitgestellten Fahrzeugen.*

Als verkehrlich und städtebaulich verträgliche Obergrenze wird eine Anzahl von ca. 600 Fahrzeugen für das gesamte Stadtgebiet vereinbart. Die Gesamtflottenobergrenze beläuft sich für die jeweiligen Bereiche auf ca. 200 Fahrzeuge.

- c) *Nachweis durch Anbietende, dass eine technische Lösung für das ordnungsgemäße Abstellen der Fahrzeuge vorhanden ist.*

Der Anbieter muss sich bei der offiziellen Meldeseite „www.scooter-melder.de“ registrieren, um für abgestellte oder gefundene elektrische Tretroller (E-Scooter) eine schnelle Reaktion seitens des Anbieters zu gewährleisten.

3. *dabei die Änderung der Sondernutzungssatzung vorzunehmen, welche*

- a) *die Erlaubnis bzw. Versagensgründe mit Bezug auf die E-Roller konkretisiert, sofern dies für die Umsetzung eines stationsgebundenen Angebots notwendig ist.*

Zur Umsetzung des Konzeptes ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. In einem ersten Schritt wird ein Interessenbekundungsverfahren eingeleitet. Im Zuge dessen hat jeder interessierte Anbieter die Möglichkeit, sein Angebot der Landeshauptstadt Magdeburg vorzustellen. Sollten sich mehrere Anbieter bewerben, muss in einem zweiten Schritt ein transparentes und diskriminierungsfreies Auswahlverfahren durchgeführt werden. Das Verfahren und die Auswahlkriterien müssen im Vorfeld bekannt gemacht werden (z. B. Bekanntmachung auf der städtischen Internetseite, im Amtsblatt oder Bundesanzeiger etc.). Der genaue Ablauf des Verfahrens ist noch zu erarbeiten. Die ausgestellten Sondernutzungserlaubnisse sind zeitlich befristet und gelten z. B. 3 Jahre mit Verlängerungsoption.

- b) *die Möglichkeiten der Satzung erweitert, bestimmte Flächen zur Errichtung von im Zusammenhang mit der E-Roller-Vermietung erforderlichen Einrichtungen wie Ladestationen, Fahrradbügel und baulichen Sperren der Flächen zu konkretisieren.*

Im Konzessionsvertrag, welcher auf Grundlage des Konzeptes für elektrische Tretroller geschlossen wird, werden im Gebiet **A** ca. 25 Sammelparkplätze festgelegt. Pro Stellplatz können ca. 5 elektrische Tretroller (+ 3 Reserve) geordnet abgestellt werden. Für das Gebiet **B** werden ca. 35 Standorte mit einer Kapazität zwischen 5 (+ 3 Reserve) Fahrzeugen eingerichtet werden. Das Gebiet **C** stellt eine Ausnahme dar. Hier wird das Abstellen der elektrischen Tretroller (E-Scooter) sowohl auf Sammelparkplätzen in der Nähe des Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) als auch im Übrigen öffentlichen Raum möglich sein.

4. *zu prüfen, inwieweit sich eine Attraktivitätssteigerung für die Ortseingangsbereiche der Stadt zur Nutzung der E-Roller erreichen lässt.*

Hierzu werden Sammelparkplätze an Haltestellen des ÖPNV (z. B. an P & R-Plätzen) und Schienenpersonennahverkehr (SPNV) ausgewiesen.

Rehbaum